



Antwort zur Anfrage Nr. 1214/2013 der SPD-Ortsbeiratsfraktion betreffend
Stellplatzanlage für Wohnmobile (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Ist die Genehmigung für die Realisierung am angedachten Ort ohne Änderung der gültigen Bebauungspläne möglich?

Die im Stadtteil Hartenberg/Münchfeld vorgesehene "Stellplatzanlage für Wohnmobile" liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Bezirkssportanlage Mitte am Dr.-Martin-Luther-King-Weg (H62)". Für die dem Stadtplanungsamt bekannte, für diese Wohnmobil Stellplätze benötigte Fläche, ist im "H62" eine Fläche für öffentliche Parkplätze festgesetzt.

Da hierdurch die Grundzüge der Planung "H62" nicht berührt sind und die Abweichung von den festgesetzten öffentlichen Parkplätzen vertretbar ist, ist eine Befreiung vom Bebauungsplan "H62" gem. § 31 BauGB hierfür möglich. Dies wird jedoch erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vollzogen.

Die Änderung des Bebauungsplanes "H62" ist somit nicht erforderlich.

2. Ist das zwischenzeitlich entstandene Biotop zwischen dem Gonsenheimer Spieß, dem Alten Ruheweg und dem Parkplatz am Bruchweg-Stadion betroffen?

Weite Teile der genannten Fläche sind von der möglichen Umsetzung des Wohnmobilstellplatzes nicht tangiert. Der im Bebauungsplan „Bezirkssportanlage Mitte am Dr.-Martin-Luther-King-Weg - H 62“ ausgewiesene Lärmschutzwand, als Abgrenzung zwischen Wohnbebauung „Am Gonsenheimer Spieß“ und Parkplatz, bleibt in seiner Funktion erhalten.

3. Was soll mit dem Wertstoffhof geschehen? Sollte der Wertstoffhof ersatzlos wegfallen, wie bewertet die Stadt dies? Welche Kosten entstehen bei einer möglichen Verlagerung und sind sie Bestandteil der Investitionskosten für die Wohnmobilstellplatzanlage? Welches Gelände ist ins Auge gefasst?

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, die Fläche des Wertstoffhofes zu überplanen. Sofern die eingehenden Konzepte dies auch vorsehen, wird die Verlagerung in die nähere Umgebung geprüft.

4. Wie vereinbart sich das Vorhaben mit der ebenfalls in der Diskussion befindlichen Errichtung einer „Großsporthalle“ vor Ort? Wie bewertet das Stadtplanungsamt diese Entwicklung?

Die dem Stadtplanungsamt bekannte, für die Stellplatzanlage für Wohnmobile benötigte Fläche tangiert nicht die im Bebauungsplan „H62“ für eine Sporthalle festgesetzte überbaubare Fläche. Diese liegt weiter westlich des Standorts, der für die geplante Stellplatzanlage für Wohnmobile vorgesehen ist.

-/2

- 2 -

Insofern sind keine Nutzungskonflikte erkennbar. Details müssen im Baugenehmigungsverfahren für die Stellplatzanlage für Wohnmobile abgeklärt werden, wobei die im "H62" verbindlich festgesetzte Nutzung "Sporthalle" bei den entsprechenden fachtechnischen Prüfungen (z.B. "Immissionen") zu berücksichtigen ist.

5. Wie wurden die politischen Gremien vor Ort in den Diskussionsprozess einbezogen, wie wurden die Bürgerinnen und Bürger von den Überlegungen informiert?
Aktuell wurde „nur“ ein Interessenbekundungsverfahren angestoßen, d.h. die Öffentlichkeit wurde darüber informiert, dass sich die Stadt Mainz eine solche Einrichtung an genannter Stelle vorstellen könnte. Nun sind Planer und Betreiber gefragt sich zu bewerben und ein Konzept vorzulegen. Zu gegebener Zeit erfolgen dann weitere Informationen.

6. Wer ist Werner Bradatsch, welchen Einfluss hat Herr Bradatsch wann auf die Planungen genommen?

Herr Bradatsch hat sich in der Allgemeinen Zeitung als möglicher Interessent ins Gespräch gebracht. Planungen gibt es bisher keine. Diese beginnen auch erst nach Auswertung der Bewerbungen.

7. Was hat das Interessenbekundungsverfahren an Ergebnissen, gegebenenfalls vorläufig zum Stichtag, gebracht?

Ein Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens kann noch nicht vermeldet werden.

Die Bewerbungsfrist läuft noch bis zum 31.08.2013.

Mainz, 24.01.2014

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter